

69. Unter welchen Voraussetzungen gelangt das Vergehen der falschen Beurkundung im Sinne des §. 348 St.G.B.'s zur Vollendung, wenn die Urkunde zunächst bloß als ein in der Verfügungsgewalt des Aufertigers bleibender Entwurf hergestellt wurde? Kann das subjektive Schuldmoment daraus hergeleitet werden, daß der Aufertiger des Entwurfes, nachdem letzterer ohne seinen Willen durch einen Dritten zu amtlichen Akten übergeben worden war, auch dann, als er hiervon Kenntnis erlangt, nichts gethan hat, um den der objektiven Bestimmung der Urkunde entsprechenden Gebrauch zu verhindern?

St.G.B. §. 348.

Bgl. Bd. 9 S. 214, Bd. 11 S. 257.

IV. Straffenat. Ur. v. 17. Mai 1889 g. R. Dep. 980/89.

I. Landgericht Schweidnitz.

Dem Angeklagten, Gerichtsvollzieher N., war der amtliche Auftrag erteilt worden, dem Zimmermeister R. eine Ladung zu dem gerichtlichen Termine vom 15. Oktober zuzustellen. Er kam in den nächsten Tagen nicht zur Ausführung des Auftrages und fertigte am Sonntag den 14. vorbereitungsweise ein Schriftstück an, in dem er beurkundete, die Ladung dem R. in Person übergeben zu haben. Seine Absicht war, am 15. frühmorgens die Zustellung noch ordnungsmäßig auszuführen und erst dann, wenn dies geschehen, die Urkunde der Gerichtsschreiberei zu übermitteln. Am 15. morgens begab er sich in die Wohnung des R., um die Zustellung vorzunehmen, traf den selben aber nicht an. Als er zurückkehrte, hatte inzwischen sein Privatschreiber die Zustellungsurkunde, welche der Angeklagte zu

anderen für das Amtsgericht bestimmten Papieren gelegt hatte, zur Gerichtsschreiberei gebracht, da der Termin schon um 10 Uhr beginnen sollte. Ein Auftrag zur Überbringung der Zustellungsurkunde war dem Schreiber vom Angeklagten nicht erteilt worden. Letzterer erfuhr bei seiner Rückkehr, was geschehen war, und ging darauf zum Amtsgericht, um die Sache aufzuklären. Dort hörte er, daß die Zustellungsurkunde bereits zu den Akten gekommen sei. Da er sah, daß der Amtsrichter die Akten schon an sich genommen hatte, um sie zum Termine mitzunehmen, schämte er sich, dem Richter zu gestehen, daß er die Zustellung noch nicht vorgenommen, und verließ, ohne für Verhinderung des Gebrauches der Zustellungsurkunde etwas gethan zu haben, das Gerichtsgebäude.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat die Strafkammer den Angeklagten wegen falscher Beurkundung (§. 348 St.G.B.'s) zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Nach den in mehrfachen veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 214, Bd. 11 S. 257, anerkannten Grundsätzen erfordert der §. 348 St.G.B.'s außer der gewollten Herstellung der Urkunde das Bewußtsein des Beamten, daß sie die ihrem Zwecke entsprechende Verwendung als Beweismittel irgendwie finden könne. In diesem subjektiven Momente fehlt es aber — wie auch im vorliegenden Falle der Vorberrichter in Übereinstimmung mit jenen reichsgerichtlichen Entscheidungen angenommen hat —, wenn der Beamte eine Urkunde nur vorbereitungsweise — im Entwurfe — herstellt und sie in seiner privaten Gewahrsam behält. Dagegen vollendet sich der Thatbestand des §. 348, sobald zu dem durch die Herstellung des Schriftstückes bereits gegebenen objektiven Elemente das subjektive Element des vom Gesetze erforderlichen Vorsatzes hinzutritt. Dieser hinzutretende Dolus kann, wie das Reichsgericht in den angezogenen Entscheidungen ausführt, insbesondere darin hervortreten, daß der Beamte die Urkunde im Bewußtsein der Falschheit ihres Inhaltes Dritten überläßt oder solchen gegenüber von der Urkunde Gebrauch macht. Dabei ist aber festzuhalten, daß das Gebrauchmachen von der Urkunde an sich nicht zum Thatbestande des §. 348

gehört, sondern nur als tatsächliches Beweismoment dafür in Betracht kommt, daß zu der anfänglich ohne strafbaren Vorsatz bewirkten Herstellung der Urkunde später der Wille, die in ihr enthaltenen Thatfachen zu „beurkunden“, hinzugetreten ist. Bei Zugrundelegung dieser Anschauung kann es aber auch nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden, wenn der erste Richter im vorliegenden Falle angenommen hat, es mache keinen Unterschied, ob der Angeklagte seinen Privatgehilfen mit der Übermittlung der Urkunde an den Gerichtsschreiber beauftragt, oder ob er, nachdem ihm die ohne seinen Willen erfolgte Übermittlung bekannt geworden, unterlassen habe, den wahren Sachverhalt zur Anzeige zu bringen, obgleich er durch solche Anzeige den Gebrauch der Urkunde noch verhindern konnte. Für die hier nur in Frage stehende Begründung des strafbaren Vorsatzes genügt es dem Obigen nach, daß zu dem objektiven Momente der Herstellung der Urkunde der Vorsatz, d. h. das Bewußtsein des Angeklagten hinzutrat, dieselbe könne nach den vorliegenden Umständen ihrer objektiven Bestimmung gemäß, nämlich als Beweismittel für die beurkundete Zustellung, Verwendung finden. Daraus, daß der Angeklagte festgestelltermäßen dieses Bewußtsein erlangt hat, gleichwohl aber nichts that, um den Eintritt der Kausalität zu verhindern, hat der Richter ohne Verletzung des Gesetzes auf den Willen des Angeklagten geschlossen, das von ihm angefertigte Schriftstück als Urkunde gelten und wirken zu lassen. Damit erledigt sich zugleich der von der Revision aufgestellte Satz: Der Vorsatz könne nur durch positives Handeln, nicht auch durch Unterlassen bewiesen werden. Für einen derartigen allgemeinen Grundsatz gewährt das Gesetz keinen Anhalt, vielmehr steht ihm das in §. 260 St. P. O. anerkannte Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung entgegen.

Die Revision sucht weiter anzuführen, es sei der bestimmungsgemäße Gebrauch der Zustellungsurkunde bereits durch die ohne Wissen und Willen des Angeklagten geschehene Übermittlung derselben an den Gerichtsschreiber zur Vollendung gelangt, und an dieser Sachlage habe nichts mehr geändert werden können, als Angeklagter nachher von der Übermittlung Kenntnis erhielt und dazu schwieg. Allein der bestimmungsgemäße Gebrauch einer Zustellungsurkunde kann rechtlich nur darin gefunden werden, daß sie zum Nachweise der Zustellung benutzt wird, die im §. 173 C. P. O. vorgeschriebene Übermittlung an

den Gerichtsschreiber bereitet den bestimmungsgemäßen Gebrauch nur vor. Der erste Richter führt daher auch zutreffend aus, daß das Schriftstück durch Übermittlung an den Gerichtsschreiber seinem bestimmungsgemäßen Gebrauche „zugeführt“ wurde, daß jedoch der Angeklagte trotz dieser erfolgten Übermittlung noch in der Lage war, den Gebrauch zu verhindern, dieses aber unterlassen und dadurch den Willen an den Tag gelegt habe, die Urkunde ihrer Bestimmung gemäß in Wirksamkeit treten zu lassen.